



FAQ - Fragen & Antworten: Wechsel Ihres Stromanbieters

1. Was ändert sich für mich als Stromkunde / Stromkundin?

Die E-Werke Frastanz erfüllten bislang die Doppelrolle als Stromlieferant und Netzbetreiber. Mit der Kündigung ziehen sich die E-Werke aus dem aktiven Stromhandel zurück. Als Netzbetreiber und Infrastrukturanbieter, sowie mit den weiteren Produkten, Dienstleistungen und Services bleiben die E-Werke Frastanz verlässlicher Servicepartner vor Ort.

2. Was ist der Unterschied zwischen Netzbetreiber und Stromlieferant?

Der Netzbetreiber ist für die Infrastruktur verantwortlich, welche von der Planung & dem Leitungsbau, über die Wartung & Sicherstellung der Stromversorgung bis hin zur Erstellung des Hausanschlusses inkl. Installation des Stromzählers reicht. Während der Stromlieferant (oder Stromanbieter) den Strom an den Endkunden verkauft und beliefert. Das sind zwei unterschiedliche Vertragspartner und somit sind die entsprechenden Gebühren auf Ihrer Stromrechnung separat ausgewiesen.

3. Wie lange werde ich noch von den E-Werken Frastanz mit Strom beliefert?

Die E-Werke Frastanz stellt die Strombelieferung an Haushalts- und Gewerbekunden zum 1. Jänner 2026 ein. Der Strombelieferungsvertrag endet mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 24:00 Uhr unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsfrist.

4. Was muss ich als Kunde jetzt tun?

Schließen Sie bis spätestens 10. Dezember 2025 einen neuen Stromliefervertrag mit einem Anbieter ihrer Wahl ab. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel bis zu 12 Werktagen in Anspruch nehmen kann, planen Sie daher ausreichend Zeit ein.

5. Wie wechsele ich den Stromanbieter?

Um den Stromanbieter zu wechseln, müssen Sie einen neuen Stromliefervertrag bei einem Stromanbieter Ihrer Wahl abschließen. Dies kann in der Regel Online mit wenigen Mouse-Klicks oder am Telefon in wenigen Minuten durchgeführt werden. Für den Wechsel benötigen Sie neben Ihren persönlichen Daten und Bankverbindung, die Zählpunktnummer. Die Zählpunktnummer finden Sie auf Ihrem Kündigungsschreiben oder Ihrer letzten Stromabrechnung, beginnend mit AT0062100...

6. Welches Stromprodukte und welche Adressen sind von der Kündigung betroffen?

Alle Stromprodukte für Haushalts- und Gewerbekunden im Konzessionsgebiet der E-Werke Frastanz sind betroffen.

7. Ich habe mehrere Stromanlagen, werde ich über alle gekündigten Anlagen informiert?

Ja, Sie erhalten zu jeder Stromanlage bzw. Zählpunkt ein eigenes Schreiben. Bei Kunden mit sehr vielen Anlagen wird ein gemeinsames Schreiben versendet, auf dem alle betroffenen Stromanlagen bzw. Zählpunkte genannt werden.

8. Was passiert mit dem Einspeisevertrag meiner PV-Anlage?

Der Einspeisevertrag ist hiervon grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen können bei geförderten Einspeisetarifen in Kombination mit Ökostromtarif Produkten gelten. Hierzu kontaktieren Sie bitte Ihren Vertragspartner.

9. Kann ich meinen Vertrag vor dem 31. Dezember 2025 kündigen?

Ja, Sie können jederzeit zu einem neuen Anbieter wechseln, solange die Kündigungsfristen eingehalten werden. (12 Werktagen)

10. Kann ich der Kündigung widersprechen?

Nein, wir informieren Sie gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen mit angemessener Frist, dass Ihr Stromliefervertrag am 31. 12.2025 endet. Auch wenn Sie der Kündigung



widersprechen. Da wir uns vollständig als Lieferant zurückziehen, ist eine Weiterbelieferung nicht möglich.

11. Erhalte ich eine Bestätigung oder weitere Unterlagen zur Kündigung?

Alle Kunden werden schriftlich per Einschreiben über die Kündigung ihrer Stromanlagen informiert. Betroffene Kunden müssen sich einen neuen Lieferanten **suchen und den** Wechsel bis spätestens 31. Dezember 2025 abgeschlossen haben. Bitte beachten Sie, dass ein Lieferantenwechsel bis zu 12 Werktage dauern kann. Wenn kein neuer Lieferant bis vier Wochen vor Vertragsende angemeldet wurde, wird der Kunde nochmals schriftlich über die Kündigung und die entsprechenden Fristen informiert.

12. Ich habe keine Kündigung erhalten – werde ich von den E-Werken Frastanz weiterbeliefert?

Falls Sie kein Kündigungsschreiben erhalten haben, melden Sie sich bitte bei unserm Kundenservice. Wir werden Ihnen gerne eine Kopie zusenden. Die Kündigungsfristen ändern sich dadurch nicht, Ihr Vertrag endet am 31.12.2025.

13. Was passiert, wenn ich bis zum 1. Jänner 2026 keinen neuen Anbieter habe?

Laut aktueller Rechtslage übernimmt der Grundversorgungs-Lieferant automatisch Ihre Stromversorgung um eine unterbrechungsfreie Stromlieferung zu gewährleisten. In Vorarlberg greift hier das Landesgesetz zur Grundversorgung.

14. Was ist der Unterschied zwischen meinem Stromliefervertrag und der Grundversorgung?

Ein Stromliefervertrag ist ein frei wählbarer Stromtarifsvertrag mit einem Stromanbieter Ihrer Wahl. Die Grundversorgung ist die gesetzlich garantierte Stromlieferung über den lokalen Grundversorger für Haushalts- und Gewerbekunden, die keinen Stromliefervertrag abgeschlossen haben.

15. Wird meine Stromversorgung unterbrochen, wenn ich nichts tue?

Nein, lt. aktueller Rechtslage gewährleistet die Grundversorgung (oder ggf. Auffangversorgung) eine unterbrechungsfreie Versorgung.

16. Kann sich mein monatlicher Teilzahlungsbetrag ändern?

Nein, ihr monatlicher Teilzahlungsbetrag bleibt unverändert bis zum Kündigungsdatum. Bei Abschluss eines neuen Stromliefervertrags beim Anbieter Ihrer Wahl wird der monatliche Teilzahlungsbetrag neu berechnet.

17. Welche Öffnungszeiten gelten für den Kundenservice?

Der E-Werke Frastanz Kundenservice steht Ihnen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und am Freitag von 8:30 bis 12 Uhr telefonisch unter 05522/51722 sowie am Standort in der Hauptmann-Frick-Straße 3 in Frastanz persönlich zur Verfügung.

18. Bleiben die E-Werke Frastanz weiterhin als Netzbetreiber oder Stromerzeuger tätig?

Ja, die E-Werke Frastanz bleiben als Netzbetreiber und Erzeuger Ihr verlässlicher Partner vor Ort und gewährleistet die Sicherheit Ihrer Stromversorgung auch nach dem 31. Dezember 2025.

19. Was passiert mit meinem Stromzähler oder technischen Stromanlagen?

Hardware-Komponenten wie bspw. Stromzähler oder technische Installationen betreffen den Netzbetreiber (z.B. Hausanschlusskasten) und bleiben von dieser Änderung unberührt.

20. Was waren die Gründe für diese Entscheidung?

Die stark veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zunehmende Komplexität im Stromhandel sowie die damit verbundenen Risiken und erheblich steigenden Investitionskosten für die IT-Infrastruktur erschweren die Fortführung des Stromhandels.